



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12540 –

Frage Nummer 35 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Oskar
Lipp**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, was sind die Ergebnisse des vom Bergamt Südbayern beauftragten Gutachtens zur möglichen Kissengasentnahme aus dem Gasspeicher Breitbrunn (falls möglich, bitte unter Angabe des Eingangsdatums des Gutachtens beim Bergamt, der wesentlichen gutachterlichen Feststellungen zur Betriebssicherheit und Integrität des Speichers, zur Frage eines möglichen Eindringens von Grundwasser infolge der Kissengasentnahme, zur Frage einer möglichen dauerhaften Unbrauchbarkeit des Gasspeichers im bisherigen Speicherbetrieb sowie der daraus vom Bergamt abgeleiteten fachlichen und verfahrensrechtlichen Konsequenzen), wer erstellt das vom Bergamt Südbayern beauftragte Gutachten zur geplanten Kissengasentnahme aus dem Gasspeicher Breitbrunn und kann die Staatsregierung ausschließen, dass bis April 2027 eine Genehmigung zur Entnahme von Kissengas aus dem Gasspeicher Breitbrunn erteilt wird (bitte mit Begründung unter Angabe der rechtlichen, bergrechtlichen, speichertechnischen, hydrogeologischen und versorgungssicherheits-bezogenen Entscheidungsgrundlagen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Es wurde noch kein Gutachten beauftragt. Aktuell sind Gespräche mit potenziellen Gutachtern in Planung.

Für die Entnahme von Kissengas ist die Vorlage eines Betriebsplanes nach §§ 51ff. Bundesberggesetz (BbergG) erforderlich, der entsprechend den in § 55 BbergG normierten Vorgaben zu prüfen ist. Insbesondere sind die Anforderungen an den vorsorglichen Lagerstättenschutz zu beachten, d. h. es muss gewährleistet werden, dass die geologischen Speicherstrukturen nicht beschädigt werden, damit eine Speicherung von Erdgas bzw. anderen Gasen auch weiterhin technisch durchführbar ist. Sollte sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vorliegender gutachterlicher Stellungnahmen herausstellen, dass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, wäre ein entsprechender Antrag bergrechtlich zu versagen.